

**Erklärung von Vorstand und Aufsichtsrat  
der GEA Group Aktiengesellschaft  
gemäß § 161 AktG zum Deutschen Corporate Governance Kodex**

Die GEA Group Aktiengesellschaft entspricht den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) in der Fassung vom 5. Mai 2015 mit folgender Ausnahme und wird ihnen auch in Zukunft mit dieser Ausnahme entsprechen:

- Die Vergütung der Vorstandsmitglieder weist derzeit nicht insgesamt und nicht hinsichtlich aller variablen Vergütungsteile betragsmäßige Höchstgrenzen auf (Ziffer 4.2.3 Abs. 2 Satz 6 DCGK).

Erläuterung:

Wenn die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder zu einer außergewöhnlichen Wertsteigerung für die Aktionäre der Gesellschaft führt, kann der Aufsichtsrat gemäß den Vorstandsverträgen im Rahmen seines pflichtgemäßen Ermessens eine Sondertantieme gewähren. Auf diese Sondertantieme besteht kein Anspruch der Vorstandsmitglieder. Die entsprechende Regelung in den Vorstandsverträgen dient allein als Ermächtigungsgrundlage für den Aufsichtsrat, um in außergewöhnlichen Situationen eine angemessene Ermessensentscheidung gemäß Gesetz und innerhalb der Grenzen der höchstrichterlichen Rechtsprechung treffen zu können. Diese nur in Ausnahmesituationen mögliche Sondertantieme ist derzeit noch nicht in allen Vorstandsverträgen ausdrücklich betragsmäßig begrenzt. Ein Eingriff in bestehende Verträge ist unseres Erachtens vor dem Hintergrund der bereits vorhandenen restriktiven gesetzlichen und höchstrichterlichen Grenzen nicht erforderlich. Eine entsprechende Anpassung der Vorstandsverträge erfolgt sukzessive im Rahmen von Wieder- oder Neubestellungen von Vorstandsmitgliedern.

Seit der Entsprechenserklärung vom 18. Dezember 2014 entsprach die GEA Group Aktiengesellschaft den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen des DCGK in der Fassung vom 24. Juni 2014 sowie, seit deren Bekanntmachung im Bundesanzeiger, in der Fassung vom 5. Mai 2015 mit der vorstehend erläuterten Ausnahme in Bezug auf Ziffer 4.2.3 Abs. 2 Satz 6 DCGK.

Düsseldorf, 17. Dezember 2015

Für den Aufsichtsrat



---

Dr. Jürgen Heraeus

Für den Vorstand



---

Jürg Oleas



---

Dr. Stephan Petri